

# RS Vwgh 1994/9/29 94/18/0550

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

FrG 1993 §19;

KFG 1967 §64 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zum Schutze der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung (weiterer) strafbarer Handlungen und zum Schutz der Rechte anderer erweist sich als notwendig, wenn dem Fremden wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand bereits viermal die Lenkerberechtigung entzogen worden ist und selbst die Androhung fremdenrechtlicher Maßnahmen den Fremden nicht davon abhielt, neuerlich in schwerwiegender Weise gegen straßenrechtliche und kraftfahrrichtliche Bestimmungen zu verstößen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180550.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)